

Hauptsatzung

der Stadt Munster

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Munster“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Munster zeigt auf Silber unter blauem Schildhaupt, das mit einem liegenden, silbernen Schwert belegt ist, einen nach rechts gewendeten, feuerspeienden, rotbewehrten, blauen Drachen.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge in den Farben Blau-Weiß; in ihrer Mitte kann sich das Wappen der Stadt befinden.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge mit Wappen und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „STADT MUNSTER“. Ein Muster des Dienstsiegels ist dieser Hauptsatzung in Abdruck beigelegt.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt.
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 **Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Alvern,
- b) Breloh,
- c) Ilster,
- d) Oerrel,
- e) Töpingen,
- f) Trauen,

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den übrigen Ratsausschüssen teil.

(2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

1. Die Mitwirkung bei Zählungen, Statistiken und der Vorbereitung von Wahlen
2. Die Unterstützung bei Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Lage (Straßen, Wege, Wälder, Felder, Häuser, Scheunen, Flüsse/Bäche etc.) erfordern
3. Die Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Verunreinigungen, Störungen (Strom, Straßenlaternen, Internet etc.), falls dies dem/der OV zur Kenntnis gelangt
4. Die Teilnahme an örtlichen Festen und Jubiläen, sofern der/die OV (zusätzlich) gewünscht wird
5. Die Unterstützung bei Fragen, die eine Kenntnis der örtlichen Historie (Vereine, Organisationen, Gruppen, Familien etc.) erfordern
6. Die Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Einwohnerversammlungen

§ 5 **Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Der Rat bestellt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine/n Laufbahnbeamten/-beamtin oder eine/n Beschäftigten/n der Stadt Munster zur/zum allgemeinen Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 6
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach
§ 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen/ Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/ stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Munster zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen¹ werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.munster.de im elektronischen Verkündungsblatt der Stadt Munster verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen² erfolgen im Internet unter der Adresse www.munster.de. Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Böhme-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerrinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rah-

¹ Öffentliche Bekanntmachungen beziehen sich auf Satzungen, Verordnungen, Pläne nach BauBG, Jahresabschlüsse u.ä.

² Ortsübliche Bekanntmachungen beziehen sich nur auf stattfindende öffentliche Gremiensitzungen (Ort, Zeit, TO der Sitzungen)

men seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Munster vom 21.09.2023 außer Kraft.

Munster, den 21.12.2023

gez. Grube

Ulf-Marcus Grube
Bürgermeister